

## **Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma**

Aufgrund § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Januar 2011 die nachfolgende Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma beschlossen.

### **Präambel - Die Große Kreisstadt Grimma**

Die Große Kreisstadt führt den Namen „Grimma“.

Die Große Kreisstadt Grimma führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Der nach unten spitz zulaufende Wappenschild zeigt im blauen Grund eine goldene bezinnte Mauer, über die sich in der Mitte ein goldener in Zinnen endender Turm erhebt, dessen beide rote Torflügel weit geöffnet sind. An den beiden Seiten dieses Turmes befindet sich je ein goldener Turm mit rotem Spitzdach. Vom Betrachter aus links liegt noch der meißnische goldene Schild mit schwarzem Löwen und rechts der silberne Schild mit zwei blauen Querbalken als Wappen der Burggrafen von Dewin. Die Flagge ist gold-blau längsgestreift. Bei der Fahne ist der obere Fahnenstreifen gold (gelb) und der untere blau.

### **Abschnitt I - Organe der Großen Kreisstadt**

#### **§ 1**

Organe der Großen Kreisstadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

### **Abschnitt II - Stadtrat**

#### **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Großen Kreisstadt Grimma. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Großen Kreisstadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Großen Kreisstadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 01. Januar 2011 beträgt die Einwohnerzahl der Großen Kreisstadt Grimma 27.710 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 26 festgelegt.
- (3) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode werden entsprechend der in den **Eingliederungsvereinbarungen getroffenen Festlegungen**  
2 Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinde Großbothen  
5 Stadträte der ehemaligen Stadt Nerchau und  
4 Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinde Thümmlitzwalde

Mitglieder des Stadtrates Grimma. Die Zahl der Stadträte beträgt damit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Stadtrates Grimma 33.

### **Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates**

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:  
der Technische Ausschuss  
der Verwaltungsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Stadträte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. Die Fraktionen sollen in allen Ausschüssen vertreten sein.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 5 ff. bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb dieser Geschäftskreise sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  - die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € beträgt.
  - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Ausschüsse an Stelle des Stadtrates.  
Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Große Kreisstadt Grimma von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung übertragen. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden.

#### **§ 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst unter Beachtung von § 41 Abs. 2 SächsGemO folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-, Tief- und sonstige Bauten, Vermessung)
  2. Versorgung und Entsorgung, Infrastruktur

3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze
  4. technische Verwaltung stadteigener Gebäude, Anlagen und Einrichtungen
- (2) Innerhalb dieses Aufgabenkreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
    - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
    - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplanes
    - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einem geschätzten Wertumfang von mehr als 400.000 € einschließlich der Zurückstellung von Baugesuchen
    - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist
  2. die Stellungnahme der Stadt zu Vorhaben der Nachbargemeinden, die für die Sicherung der Funktion als Mittelzentrum von Bedeutung sind
  3. die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)
  4. die Ausführung eines Bauvorhabens an sich (Baubeschluss/Grundlagenermittlung), die Genehmigung der Bauunterlagen (Genehmigungsplanung) und die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten (einschließlich Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen) von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 125.000 €. Über die Ausführungsplanung von Bauvorhaben innerhalb vorgenannter Wertgrenzen ist der Ausschuss entsprechend zu informieren.
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Bauausführung (VOB) und der Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall.

## **§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst unter Beachtung des § 41 Abs. 2 SächsGemO folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
  4. Soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten
  5. Gesundheitsangelegenheiten
  6. Marktangelegenheiten
  7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
  8. Veräußerung städtischer Liegenschaften
  9. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
  10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
  11. Verkehrswesen

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 sowie die Einstellung, die Übertragung einer höher oder nieder zu bewertenden Tätigkeit, die Höher- und Rückgruppierung und die Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 TVöD unter Beachtung des § 41 Abs. 2 SächsGemO
2. die Vergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen (VOL) mit einem Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall
3. die Genehmigung und Anerkennung von Schlussrechnungen bei sonstigen Lieferungen und Leistungen von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 2 und bis zu 6 Monaten und mehr als 10.000 € sowie die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 6 Monaten und mehr als 5.000 €, jedoch nicht mehr als 60.000 €
6. den Verzicht auf Ansprüche der Großen Kreisstadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 37.500 € beträgt
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 €, jedoch nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt (ausgeschlossen hiervon ist die Ausübung des Vorkaufsrechtes)
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.

## **§ 7 Beratender Ausschuss und dessen Aufgaben**

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:  
Der Sozialausschuss mit dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern.
- (2) Aufgabe des Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf dem Gebiet des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit des Sozialwesens gestaltende Kräfte zu fördern.

## **§ 8 Ältestenrat**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister, seine beiden Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter angehören.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.  
Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

## **§ 9 Beiräte**

- (1) Es werden folgende Beiräte gebildet:
  1. Beirat für Kultur, Jugend und Sport (max. 9 Personen)
  2. Beirat für Umwelt, Ordnung und Verkehr (max. 9 Personen)
  3. Beirat für Hochwasserschutz / Hochwasserschutzmaßnahmen (max. 12 Personen)Die Beiräte werden von je einem Vorsitzenden geführt. Der Vorsitzende ist ein Stadtrat.
- (2) Die Aufgaben der Beiräte, unter Mitwirkung berufener Bürger, sind, Vorschläge und Hinweise in den Bereichen Kultur, Jugend und Sport sowie Umwelt, Ordnung und Verkehr sowie im Bereich des Hochwasserschutzes, von Hochwasserschutzmaßnahmen und des kleinen Hochwasserschutzes den beschließenden Ausschüssen zu unterbreiten, um damit eine bürgernahe Entscheidungsfindung zu erhalten.

## **Abschnitt IV - Oberbürgermeister und Stellvertreter**

### **§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

### **§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben unter Beachtung des § 28 SächsGemO zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall
  3. die Einstellung, die Übertragung einer höher oder nieder zu bewertenden Tätigkeit, die Höher- und Rückgruppierung und die Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 € im Einzelfall
  6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, im Einzelfall von mehr als 2 bis zu 6 Monaten bis zu einem

Höchstbetrag von 10.000 €, im Einzelfall von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €

7. den Verzicht auf Ansprüche der Großen Kreisstadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall

10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 2.500 € im Einzelfall

11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen

12. die Aufnahme von Kommunaldarlehen im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme und die Umschuldung von bereits bestehenden Kreditverträgen

13. die Erteilung von Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)

## **§ 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Für den Fall einer langfristigen Abwesenheit des Oberbürgermeisters bestimmt der Stadtrat nach § 54 Abs. 2 SächsGemO einen Amtsverweser.

## **§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/r**

(1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte/ einen Gleichstellungsbeauftragten. Sie/ Er erfüllt ihre/ seine Aufgaben im Ehrenamt/Nebenamt.

(2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten über die geplanten Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **§ 14 Seniorenbeauftragte/r**

(1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Seniorenbeauftragte/ einen Seniorenbeauftragten. Sie/ Er erfüllt ihre/ seine Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe der/des Seniorenbeauftragten ist der Einsatz für die Belange der Senioren im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma, die Koordinierung von Aktivitäten öffentlicher und privater Träger und die Entwicklung eigener Initiativen auf diesem Gebiet.

Die/ der Seniorenbeauftragte bringt seniorenspezifische Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung ein.

## **Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 15 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 16 Bürgerbegehren / Bürgerentscheid**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Großen Kreisstadt Grimma beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Großen Kreisstadt unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung**

### **§ 17 Ortschaftsverfassung**

(1) In folgenden Ortschaften der Großen Kreisstadt Grimma besteht die Ortschaftsverfassung bzw. wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- Beiersdorf,
- Döben (mit den Ortsteilen Döben, Dorna, Grechwitz, Neunitz)
- Großbardau (mit den Ortsteilen Bernbruch, Großbardau, Kleinbardau, Waldbardau)
- Höfgen (mit den Ortsteilen Höfgen, Kaditzsch, Naundorf, Schkortitz)
- Nerchau (mit den Ortsteilen Bahren, Cannewitz, Deditz, Denkwitz, Fremdiswalde, Gaudichsroda, Golzern, Gornewitz, Grottewitz, Löbschütz, Nerchau, Schmorditz, Serka, Thümmnitz, Würschwitz)

(2) In den folgenden Ortschaften der Großen Kreisstadt Grimma wird die Ortschaftsverfassung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Stadtrates eingeführt:

- Böhlen (mit den Ortsteilen Böhlen und Seidewitz)
- Dürrweitzschen (mit den Ortsteilen Dürrweitzschen, Motterwitz, Muschau)
- Großbothen (mit den Ortsteilen Großbothen, Kleinbothen, Schaddel)
- Kössern (mit den Ortsteilen Förstgen, Kössern)

- Leipnitz (mit den Ortsteilen Frauendorf, Keiselwitz, Kuckeland, Leipnitz, Papsdorf und Zeunitz)
  - Ragewitz (mit den Ortsteilen Bröhren, Haubitz, Pöhsig, Ragewitz, Zschwitz)
  - Zschoppach (mit den Ortsteilen Draschwitz, Nauberg, Ostrau, Poischwitz, Zschoppach)
- (3) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher gewählt.  
Für die Ortschaft Nerchau wird dem ehemaligen Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des hauptamtlichen Ortsvorstehers übertragen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder in den unter Absatz 1 und 2 genannten Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| - Ortschaft Beiersdorf     | 7 Mitglieder  |
| - Ortschaft Böhlen         | 5 Mitglieder  |
| - Ortschaft Döben          | 7 Mitglieder  |
| - Ortschaft Dürrweitzschen | 5 Mitglieder  |
| - Ortschaft Großbardau     | 12 Mitglieder |
| - Ortschaft Großbothen     | 7 Mitglieder  |
| - Ortschaft Höfgen         | 5 Mitglieder  |
| - Ortschaft Kössern        | 5 Mitglieder  |
| - Ortschaft Leipnitz       | 6 Mitglieder  |
| - Ortschaft Nerchau        | 16 Mitglieder |
| - Ortschaft Ragewitz       | 7 Mitglieder  |
| - Ortschaft Zschoppach     | 5 Mitglieder  |
- (5) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. die Zustimmung zum Verkauf von kommunalen Vermögenswerten auf der Gemarkung der Ortschaft,
  2. Mitwirkung bei der Aufstellung des jährlichen, die Ortsbelange betreffenden Haushaltsplanentwurfes,
  3. die Stellungnahme zu technischen, die Ortsbelange betreffenden Anliegen entsprechend § 5 Abs. 1 Punkt 1 - 4 und Abs. 2 Punkt 1 - 4 (kein Abrechnungsbeschluss), § 6 Abs. 1 Punkt 8 - 11 und Abs. 2 Punkt 7 und 8 der Hauptsatzung.
- (6) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

## **Abschnitt VII - Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma vom 20. August 2009 außer Kraft.

Grimma, 27. Januar 2011  
Matthias Berger  
Oberbürgermeister